

Freihandelsabkommen EFTA-Indien: Ursprungserklärungen

Das Freihandelsabkommen EFTA-Indien sieht die Ursprungserklärung nur für Ermächtigte Ausführer in den EFTA-Staaten und nur in englischer Sprache vor. Sie ist maschinenschriftlich auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier anzubringen.

Der Text der Ursprungserklärung lautet wie folgt:

The exporter of the products covered by this document (authorisation No¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of² preferential origin.

Der Wortlaut ausserhalb der Lücken ist unverändert zu übernehmen. Die Fussnoten sind wegzulassen.

Es wird empfohlen, auf dem Handelspapier, das die Ursprungserklärung trägt, die 6-stellige(n) HS-Nummer(n) der Ware(n) anzugeben.

Die Ursprungserklärung, bzw. das Handelspapier, das sie trägt, ist als PDF elektronisch zu signieren oder mit einem elektronischen Siegel zu versehen. Für diese/s Signatur/Siegel ist ein [anerkannter Zertifizierungsdienst](#) zu benutzen, so dass die Validierung einer elektronischen Kopie unter [Signature Validator - Validate document \(www.validator.admin.ch\)](#) z.B. durch die indischen Behörden möglich ist. Dafür ist eine sogenannte qualifizierte elektronische Signatur oder ein qualifiziertes Siegel (QES) nötig. Ein entsprechendes Zertifikat kann auf eine juristische Person (das Unternehmen) oder auf eine natürliche Person (Mitarbeitende/r) lauten. Die/das elektronische Signatur/Siegel sollte sichtbar auf dem Handelspapier sein (keine unsichtbaren Siegel).

Im Gegensatz zum Abkommen mit China müssen solche Handelspapiere mit Ursprungserklärungen nicht auf eine Plattform hochgeladen werden. Es reicht, wenn der Ermächtigte Ausführer das elektronisch signierte oder versiegelte PDF mit der Ursprungserklärung via Spediteur oder indischem Importeur dem Anmelder in Indien in unveränderter elektronischer Form zur Verfügung stellt.

Ermächtigte Ausführer können alternativ auch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragen. Zu beachten dabei ist, dass nur viersprachige Formulare verwendet werden und die Vorderseite in Englisch auszufüllen ist. In Rubrik 8 ist (sind) die 6-stellige(n) HS-Nummer(n) und das (die) Ursprungskriterium(ien) anzugeben ("WO" für Urprodukte oder "PSR", falls drittländische Vormaterialien verwendet wurden).

¹ Es ist die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen.

² Der Ursprung des Erzeugnisses ist hier einzutragen (z.B. Indian, Icelandic, Norwegian, oder Swiss) Es ist gestattet, den ISO-Alpha-2 Code anzuwenden ("IN", "IS", "NO", oder "CH"). Hier kann auf eine bestimmte Spalte der Rechnung verwiesen werden, in der das Ursprungsland jeder einzelnen Ware angegeben ist